

VLTD-Info 1/2022 vom 22. März 2022:

VLTD Positionen zur Wegstreckenentschädigung und zum mobilen Arbeiten (Telearbeit)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich will euch brandaktuelle Informationen zu den beiden genannten Bereich weitergeben:

1. Wegstreckenentschädigung:

Durch die Kriegereignisse in der Ukraine und den Folgen für die Weltwirtschaft hat der Kraftstoffpreis eine rasante Steigerung bis zu 60 % gezeigt. Die aktuelle Entschädigung von 35 Cent deckt die Kosten für die Nutzung des privaten Pkw in keiner Weise (mehr). Wir sind hier auf zwei Ebenen unterwegs: Da alle Ressorts der Staatsverwaltung (mehr oder weniger) betroffen sind, haben wir die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gebeten, eine Lösung vom Finanzministerium einzufordern.

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) ist im engen Austausch mit den politischen Entscheidungsträgern. Nach Ansicht des BBB wird es aber zu keiner schnellen Lösung kommen. Zum einen will man die Hilfestellungen des Bundes abwarten, zum anderen hofft man, dass die Kraftstoffpreise wieder nachgeben.

Wir werden aber auf eine schnelle Erhöhung der Wegstreckenentschädigung drängen.

2. Mobiles Arbeiten:

Die Pflicht zur Telearbeit durch die Corona-Pandemie ist abgelaufen. Es haben zahlreiche Gespräche zum weiteren Umgang mit dem mobilen Arbeiten stattgefunden. Folgendes ist festzuhalten:

Die Dienstvereinbarung bleibt unverändert bestehen!

Weiter gelten die drei Grundkriterien:

- Die Arbeit muss geeignet sein.
- Die Person muss geeignet sein.
- Das Arbeitserledigung in der Organisationseinheit muss gewährleistet sein.

Es wird kein Zurück mehr zu „Vor-Corona-Zeiten“ geben, in der von vielen Führungskräften Telearbeit gänzlich ausgeschlossen wurde. Allerdings werden nicht alle großzügigen Regelungen der letzten beiden Jahre weiterhin möglich sein.

Ich habe dem Amtschef Hubert Bittlmayer in mehreren Gesprächen nachdrücklich darauf hingewiesen, dass ich die Neujustierung bei der Telearbeit für eine ähnlich große Herausforderung halte, wie die Umsetzung bei der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung. Dabei habe ich die Bedeutung der Clearingstelle betont, wie sie in der Dienstvereinbarung beschrieben wird. Auch dezentrale Clearingstellen können erforderlich sein.

Große Verantwortung kommt auf die örtlichen Personalvertretungen zu. Diese sind in der Dienstvereinbarungen angedeutet. Ergänzend sei auf die Rechtsgrundlagen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) Art. 76, Absatz 1, Satz 10 und Absatz 2, Satz 3 (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPVG-76>) hingewiesen. Auch ein Initiativrecht gemäß Art. 70a ist möglich.

Herbert Hecht
Vorsitzender